

Forum-Gewerberecht | Reisegewerbe (Titel III GewO) | § 55a GewO für Tätowierer

Autor	Beitrag
JaKo 29.04.2025 11:34	Hallo liebe Mitstreiter , mich erreichte die Frage, ob anlässlich eines Festivals (ohne Festsetzung) eine Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht für einen Tätowierer möglich ist. Meine Recherchen waren bisher nicht erfolgreich und ich hoffe auf Eure Unterstützung. Vielen Dank vorab und viele Grüße aus Brandenburg
Thomas Mischner 29.04.2025 12:51	Hallo, die Festsetzung der Veranstaltung ist kein entscheidendes Kriterium. Da sich die Vorschrift (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO) aber nur auf das Feilbieten von Waren bezieht, ist das nicht möglich.
JaKo 29.04.2025 13:15	Prima, herzlichen Dank!
Adidas 29.04.2025 13:37	ist es nicht so, dass wenn eine marktrechtliche Festsetzung gilt - also der Titel IV der Gewerbeordnung - so finden Titel II und Titel III keine Anwendung? Also wäre eine Reisegewerbekarte gar nicht erst erforderlich...
Thomas Mischner 29.04.2025 13:54	Dazu müsste das Festival aber einem der festsetzungsfähigen Veranstaltungstypen entsprechen.
Adidas 29.04.2025 14:00	oben steht ja "ohne Festsetzung" upsi... Überlesen :lesen:
gewerbe-sgh 12.05.2025 10:47	Moin! Es käme doch aber die Befreiung nach § 55a (2) GewO in Frage. Und hier darf die Behörde, auf Antrag, für besondere Verkaufsveranstaltungen, Ausnahmen vom Erfordernis der RGK zulassen. Wenn er also keine RGK hat, würde ich, nach Prüfung der Art der Veranstaltung, möglicherweise die Ausnahme erstellen. Prinzipiell dürfen ja Tätowierer im Reisegewerbe tätig sein.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: